

HAUPTSATZUNG

der Verbandsgemeinde Mendig

vom 10.07.2024

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	2
§ 2 Ältestenrat des Verbandsgemeinderates	2
§ 3 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates	3
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse	3
§ 5 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister	5
§ 6 Beigeordnete	5
§ 7 Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Verbandsgemeinderates	6
§ 8 Aufwandsentschädigungen für Mitglieder von Ausschüssen, Beiräten und Ältestenrates ..	7
§ 9 Aufwandsentschädigungen der Beigeordneten	7
§ 10 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige	8
§ 11 Dienstzimmerentschädigung für Schiedspersonen	8
§ 12 Entschädigung des Gleichstellungsbeauftragten	9
§ 13 Ehrungen	9
§ 14 Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse	9
§ 15 In-Kraft-Treten	10

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen zu erfolgen haben; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen nachrichtlich im Internet unter der Adresse <https://www.mendig.de>.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Rathaus der Verbandsgemeinde Mendig (Markplatz 3, 56743 Mendig) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich befinden in:

Bell	Hauptstraße 56
Mendig	Marktplatz 3 (Rathaus)
	Hospitalstraße 6
	Fallerstraße 11 (Haus am Lindenbaum)
Rieden	Kirchstraße 54 (Kindergarten)
Thür	Segbachstraße (Dorfplatz)
Volkesfeld	Parkplatz der ehemaligen Gaststätte (Ortsmitte)

bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ältestenrat des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Verbandsgemeinderates berät. Das

Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates.

§ 3

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 1. Rechnungsprüfungsausschuss
 2. Haupt- und Finanzausschuss
 3. Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
 4. Werkausschuss
 5. Feuerwehrausschuss
 6. Schulträgerausschuss
- (2) Die in Absatz 1 bestimmten Ausschüsse haben Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu zwei Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt.
- (4) Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gebildet:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
 3. Werkausschuss
 4. Feuerwehrausschuss
 5. Schulträgerausschuss

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Dem Schulträgerausschuss gehören zusätzlich an den Schulen tätige Lehrkräfte und gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter an. Schülervertreterinnen und Schülervertreter können an den Sitzungen des Schulträgerausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Soweit dem Feuerwehrausschuss der Wehrleiter der Verbandsgemeinde und fünf Vertreter der Feuerwehren aus den einzelnen Ortsgemeinden angehören, gelten diese als „sonstige wählbare Bürgerinnen und Bürger“.

- (5) Ein Ratsmitglied kann nur von einem Ratsmitglied und ein sonstiger wählbarer Bürger nur von einem solchen vertreten werden.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Anstelle des jeweiligen Ausschusses, kann die Beratung und

Beschlussfassung jeder Angelegenheit auch unmittelbar im Verbandsgemeinderat erfolgen. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen über 15.000 EUR bis 52.500 EUR im Einzelfall.
 2. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 30.000 EUR, soweit die Entscheidung nicht dem Bürgermeister übertragen ist. Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 15.000 EUR im Einzelfall.
 3. Vergabe von Aufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze 150.000 EUR im Einzelfall, soweit die Entscheidung nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
 4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
 5. Stundung von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist,
 6. Niederschlagung von gemeindlichen Forderungen über 11.250 EUR bis 30.000 EUR je Einzelfall und Erlass von gemeindlichen Forderungen über 11.250 EUR bis 30.000 EUR je Einzelfall.
 7. Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 30.000 EUR.
 8. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 82.500 EUR.
 9. Beratungen und empfehlende Beschlussfassungen über wirtschaftspolitische, touristische und sozialpolitische Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinde, sofern eine Erörterung nicht unmittelbar im Verbandsgemeinderat erfolgt oder dem Geschäft der laufenden Verwaltung vorbehalten ist.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr.

- (3) Dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen, soweit die Entscheidung nicht dem Bürgermeister übertragen ist:
1. Erteilung von Aufträgen bei Planungs- und Baumaßnahmen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 375.000 EUR im Einzelfall.
 2. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis 52.500 EUR bei Planungs- und Baumaßnahmen im Einzelfall.
- (4) Dem Werkausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs übertragen:
1. Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 30.000 EUR.
 2. Genehmigung von den Eigenbetrieb betreffenden Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 22.500 EUR.

Die Bestimmungen von den Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und der Betriebssatzung des Wasser- und Abwasserwerks, Eigenbetrieb des Verbandsgemeinde Mendig bleiben unberührt.

- (5) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertrage ist, kann der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorberaten.
- (6) Wertgrenzen der Absätze 2 bis 4 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

- (1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 30.000 EUR je Auftrag,
 2. Aufnahme und Umschuldung von Krediten sowie ergänzende Vereinbarungen zu Krediten,
 3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einem Betrag von 10.000 EUR im Einzelfall,
 4. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 22.500 EUR im Einzelfall,
 5. Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 11.250 EUR im Einzelfall und Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 11.250 EUR,
 6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
 7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln,
 8. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 15.000 EUR im Einzelfall.
 9. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

- (2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gem. § 47 Absatz 1 Satz 2 und 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.
- (3) Wertgrenzen nach Absatz 1 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag.

§ 6 Beigeordnete

- (1) Die Verbandsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.

- (2) Es kann ein Geschäftsbereich gebildet werden, der auf einen Beigeordneten zu übertragen ist.

§ 7

Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2.
- Dies gilt auch für die Mitglieder von Ausschüssen, die nicht Ratsmitglieder sind, aber zur Erörterung bestimmter Angelegenheiten zu Fraktionssitzungen zugezogen werden. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 45,00 EUR.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt, er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Verbandsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe bis maximal 60,00 EUR gesondert erstattet. Sonstige Entschädigungen bleiben unberührt.
- (7) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen sowie die Fraktionssprecher der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten zusätzlich für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen der Verbandsgemeinde eine besondere Entschädigung in Höhe des in Abs. 2 festgesetzten Sitzungsgeldes. Eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 erhalten ferner die Fraktionsvorsitzenden für die Teilnahme an den Besprechungen mit dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde.
- (8) Bei der Teilnahme an gemeinsamen Sitzungen des Rates und/ oder mehrerer Ausschüsse, wird nur einmal Sitzungsgeld gewährt.

§ 8

Aufwandsentschädigungen für Mitglieder von Ausschüssen, Beiräte und Ältestenrates

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes gemäß § 7 Abs. 2.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse, Beiräte sowie des Ältestenrates des Verbandsgemeinderates oder der Verbandsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach § 7 Abs. 2, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 und 8 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich 33 1/3 % gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ab einer zweistündigen Vertretung ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 1. Beträgt die Vertretungsdauer weniger als 2 Stunden, erhält er eine Aufwandsentschädigung in Höhe des festgesetzten Sitzungsgeldes für die Teilnahme an einer Verbandsgemeinderatssitzung. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Absatz 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. § 7 Absatz 5 gilt entsprechend. Eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe erhalten ehrenamtliche Beigeordnete, die Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, sofern sie diesen nicht angehören, und an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Absatz 7 GemO).
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 KomAEVO in Höhe von 50 v.H. der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (5) § 7 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 4.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:
 1. der Wehrleiter und seine ständigen Vertreter,
 2. die Wehrführer und ihre Vertreter
 3. die Gerätewarte
 4. der Leiter des Atemschutzes und sein Vertreter
 5. die Leiter der Führungsunterstützungseinrichtungen
 6. die Jugendwarte und ihre Vertreter
 7. die für die Erstellung der Alarm- und Einsatzpläne zuständigen Feuerwehrangehörigen
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom Verbandsgemeinderat beschlossen. Sofern die Aufwandsentschädigungen in Form eines festen Betrags durch Beschluss bestimmt sind, verändert sich dieser künftig jeweils um den entsprechenden Vomhundertsatz nach den einschlägigen landesrechtlichen Regelungen der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung; diese bedürfen keiner gesonderten Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates. Der sich hierbei ergebende neue Gesamtbetrag ist auf volle 0,05 EUR aufzurunden. Ungeachtet dessen werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.
- (4) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen werden bei denen auf Grund des § 36 LBKG Kostenersatz geleistet worden ist. Die monatliche Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der der Feuerwehrangehörige während des betreffenden Monats herangezogen worden ist. Der Stundensatz wird vom Verbandsgemeinderat festgesetzt.
- (5) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Verbandsgemeinde getragen. Der Pauschsteuersatz wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 11

Dienstzimmerentschädigung für Schiedspersonen

Die vom zuständigen Amtsgericht als Schiedsmann für den Schiedsgerichtsbezirk Mendig bestellte Person erhält eine pauschale Dienstzimmerentschädigung in Höhe von 360,- EUR pro Jahr. Der stellvertretende Schiedsmann erhält eine anteilige Dienstzimmerentschädigung im Falle der Verhinderungsververtretung. Die § 6 Abs. 4 und 5 sowie § 9 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 12

Entschädigung des Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 100,00 EUR. § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.
- (2) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 13

Ehrungen

- (1) Der Verbandsgemeinderat kann Verdienste um das Wohl und das Ansehen der Verbandsgemeinde Mendig durch die Verleihung eines Wappentellers besonders anerkennen.
- (2) Der große Wappenteller wird für besondere Verdienste oder langjährige verdienstvolle Tätigkeit auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem oder kulturellem Gebiet für die Verbandsgemeinde Mendig und ihre Bürger verliehen.
- (3) Der große Wappenteller ist in Metall oder Metalllegierung auszuführen und wird wie folgt gestaltet:
 - Größe: 30 cm
 - Wappen der Verbandsgemeinde in reliefartiger Ausbildung
 - Gravur mit Namen des Geehrten
 - Datum der VerleihungEine weitere Ausgestaltung, insbesondere mit Bezug auf die Ehrung, ist gestattet.
- (4) Über die Verleihung des großen Wappentellers beschließt der Verbandsgemeinderat.
- (5) Der Verbandsgemeinderat kann mit einer Mehrheit von 2/3 seiner gesetzlichen Mitgliederzahl die Aberkennung der Ehrung beschließen, wenn der Geehrte sich ihrer als unwürdig erweist. Der Geehrte ist vorher zu hören.
- (6) Ein kleiner Wappenteller in Metall oder Metalllegierung, in dem das Wappen der Verbandsgemeinde Mendig in erhabener Form dargestellt ist, kann vom Bürgermeister der Verbandsgemeinde Mendig bei besonderen Anlässen zur Anerkennung oder als Erinnerungsgabe verliehen werden.

§ 14

Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse

- (1) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen von Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse sind in öffentlicher Sitzung zulässig, sofern sie von Vertretern der Presse und des Rundfunks mit dem Ziel der Berichterstattung erfolgen. Die Anfertigung der Auszeichnungen ist dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Er hat die Anwesenden zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren, dass Aufzeichnungen bzw. Übertragungen von den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern erfolgen. Im Übrigen ist die Anfertigung von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufnahmen durch Rats- oder Ausschussmitglieder oder anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Sitzung untersagt.

- (2) Rats- und Ausschussmitglieder können verlangen, dass die Aufnahmen und Übertragungen ihres Redebeitrages unterbleiben. Das Verlangen ist gegenüber dem Vorsitzenden geltend zu machen und in der Niederschrift zu dokumentieren. Der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt im Sinne des § 36 GemO dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Ton- und Bildaufzeichnungen von anderen Personen als den Rats- und Ausschussmitgliedern, insbesondere von Einwohner sowie Beschäftigten der Verbandsgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung ist in der Niederschrift zu dokumentieren.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift bleibt unberührt.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21.08.2019 in der aktuellsten Fassung außer Kraft.

Mendig, den 22.07.2024

Jörg Lempertz
Bürgermeister

